

An das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-
und Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Sektionsleiter
Dipl.-Ing. Christian Holzer
Stubenring 1
1012 Wien

DI.Car/Gr/2013/0.02/01

Wien, 22.2.2013

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle
Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie**

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Holzer!

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband dankt für die Möglichkeit der Begutachtung und erlaubt sich, zum Entwurf der AWG-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Der BRV ist als bundesweite Vertretung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen tätig. Unsere Mitgliedsbetriebe sind insbesondere hinsichtlich der novellierten Abschnitte zu mobilen Anlagen betroffen.

Ad § 8:

Wir möchten daran erinnern, dass die vorgeschlagene Formulierung impliziert, dass immer nur die neueste, verfügbare Technik zu verwenden ist. Diese Technik kann nur für Neuanlagen gelten, wobei die MotVO solche Motoren anführt, die für Baustoff-Recyclinganlagen meist erst mit größerer Verzögerung verfügbar sind, eine Umrüstung häufig nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist. Wir ersuchen, für Altanlagen, auch bei Verkauf oder Neuausstellung eines Bescheides bei Gebrauchtanlagen (ehem. in Steinbruch eingesetzt) hier ein anderer Maßstab anzusetzen. Selbstverständlich möchten wir klarstellen, dass auch die Recyclingfirmen an der Verwendung der aktuellsten, wirtschaftlich verfügbaren Anlagen interessiert sind und die wirtschaftliche Verfügbarkeit das Maß darstellt.

Ad § 22, Abs. 6:

Der Absatz wurde ausgeweitet. Die neue Forderung der Mitwirkung weiterer Personenkreise bei Erfassung der Daten sollte unter Beachtung der schon vorhandenen Anforderungen laut Abfallbilanzverordnung gesehen werden. Da in der Abfallbilanzverordnung bereits die Dokumentationen

vorgegeben sind, ist die Ausweitung des Personenkreises zur Mitwirkung aus unserer Sicht nicht notwendig und wir ersuchen daher, von dieser Abstand zu nehmen.

§ 37 Abs. 2 Z 5

Die vorgeschlagene Formulierung sollte zur Vermeidung von Missverständnis (50t-Obergrenze könnte auch für nicht gefährliche Abfälle gelten) sprachlich umgestellt werden:

Vorschlag:

„Lager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität bis zu 50t und Lager für nicht gefährliche Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen.“

§ 52. (7)

Da es sich hier um die Eigenüberwachung handelt, sollte – ohne die notwendige Fachkenntnis in Frage zu stellen – auch aufgrund der Definition in § 6 des AWG statt „einer befugten Fachperson oder Fachanstalt“ besser eine „verantwortliche Person“, die auch im AWG § 26 Abs. 6 geregelt ist, verlangt sein. Natürlich ist bei Fehlen einer solchen "verantwortlichen Person" eine befugte Fachperson oder Fachanstalt" heranzuziehen.

Anmerkung: Die Thematik der Eigenüberwachung ist auch im Rahmen der „Richtlinie für die mobile Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen und Bodenaushubmaterial“ des BRV festgelegt, eventuell darüber hinausgehende Anforderungen werden im Rahmen des Güteschutzes für mobile Anlagen sofort berücksichtigt werden.

Vorschlag:

„Der Genehmigungsinhaber kann sich für die wiederkehrenden Eigenüberwachungen einer verantwortlichen Person oder Fachanstalt bedienen.“

§ 51 Abs. 1:

Hier ist in der bestehenden Fassung der § 65 Abs. 3 um § 65 Abs. 4 zu erweitern, da neben der Erweiterung des § 65 Abs. 3 der neue Absatz 4 in die Novellierung aufgenommen wurde.

§ 52. (8)

die Prüfung verlangt eine Befähigung in mehreren Fachbereichen, wie bspw. Maschinenbau. Wir schlagen vor, dass die Gutachter diese Befähigung auch besitzen sollten.

Vorschlag:

„Die Durchführung der Prüfung und das Ausstellen einer Prüfbescheinigung hat durch für den erforderlichen Fachbereich zugelassene UmweltGutachter gemäß dem Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung oder für das Sachgebiet qualifizierte Stellen, die über eine Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der jeweils geltenden Fassung verfügen, zu erfolgen. Die Prüfbescheinigung hat bei der mobilen Anlage aufzuliegen.“

§ 53 Abs.1:

Die absolute Begrenzung des Einsatzes mobiler Anlagen auf 6 Monate durch das AWG erlaubt in keinem Fall der Behörde, auch wenn dies sinnvoll oder notwendig ist, bescheidmäßig eine Ausdehnung der Frist vorzunehmen. Dies ist insbesondere bei Großbauvorhaben (z.B. Abtrag des Wiener Südbahnhofes, Autobahnbaustellen) dem Recycling abträglich, da Recycling-Anlagen nach Beendigung der 6-Monatsfrist abgebaut werden müssen und die Verwertung aus rein formalrechtlichen Gründen abgebrochen werden muss.

Wir wiederholen unser Ersuchen, die 6-Monatsfrist für besondere Umstände, wie sie bspw. bei UVP-pflichtigen Bauvorhaben in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 vorliegt, mit einer Ausnahme im Einzelfall zu versehen.

Wir betonen, dass in den meisten Fällen die 6-Monatsfrist ausreichend ist, und aus Gründen des Schutzes der Nachbarn verständlich ist. Im Einzelfall muss es jedoch die Möglichkeit geben, dass die zuständige Behörde eine darüber hinausgehende Befristung vorsehen können soll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND

Der Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Car'.

Dipl.-Ing. Martin Car

(elektronisch erstellt und versandt)